

**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0073/16/5.1.1.1

Düsseldorf, den 20.02.2019

Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Beschichtung von Materialträgerbahnen (Beschichtungsanlage 2) der Firma 3M Deutschland GmbH in Hilden durch Errichtung und Betrieb von 5 ortsfest montierten Pumpen zur Befüllung der Tanks 1 bis 5 im Gebäude 16

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma 3M Deutschland GmbH mit Bescheid vom 08.05.2017 die Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Beschichtungsanlage 2 am Standort Hilden, Düsseldorfer Str. 121-125 in 40721 Hilden erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

hier Bezeichnung eingeben.

Link zu den BVT-Merkblättern:

[Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

Gez. Heyer



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde
3M Deutschland GmbH
Düsseldorfer Str. 121- 125
40721 Hilden

Datum: 08. Mai 2017

Seite 1 von 21

Aktenzeichen:
53.01-100-53.0073/16/5.1.1.1
bei Antwort bitte angeben

Herr Heyer
Zimmer: 066
Telefon:
0211 475-9148
Telefax:
0211 475-2671
@

Immissionsschutz

Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Beschichtungsanlage 2 durch Errichtung und Betrieb von 5 ortsfest montierten Pumpen zur Befüllung v. Tanks 1 bis 5 im Geb. 16

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 10.11.2016, zuletzt ergänzt am 05.04.2017

- Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen (2 Seiten)
 2. Nebenbestimmungen (5 Seiten)
 3. Hinweise (4 Seiten)

Genehmigungsbescheid

53.01-100-53.0073/16/5.1.1.1

I.

Tenor

1.

Aufgrund von §§ 16, 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1, Anhang Spalte 1 Nr. 5.1.1.1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) wird nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens unbeschadet der Rechte Dritter der Firma

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße

3M Deutschland GmbH
40721 Hilden



auf ihren Antrag vom 10.11.2016, zuletzt ergänzt am 05.04.2017,

Seite 2 von 21

die Genehmigung
zur wesentlichen Änderung

der Anlage
zur Herstellung von
(Beschichtungsanlage 2)

am Standort

3M Deutschland GmbH ,
Düsseldorfer Str. 121- 125, 40721 Hilden,
Kreis Mettmann, Gemarkung Hilden, Flur 15,
Flurstück 485, 486, 381, 384

erteilt.

Anlagenkapazität:

Anlagen zum Beschichten und zur Weiterverarbeitung von Materialträgerbahnen, Lösemittelverbrauch 4.200 t/a (unverändert)

Betriebszeiten:

7 Tage/Woche, 24 Stunden/Tag (unverändert)

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

1. die Aufstellung und den Betrieb von fünf ortsfesten Pumpen zur Enttankung von Tankwagen, die jeweils einem der Tanks 1 bis 5 im Gebäude 16 (Hilden 2) fest zugeordnet sind.
2. Austausch der vorhandenen Bodenablassventile (händisch und mechanisch) gegen Schnellschlussauslaufventile mit Funktion „FailSafe Close“ an allen 9 Tanks in Geb.16

2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderungen der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.



3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

II.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

III.

Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 GebG NRW (Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen) werden die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt 476.000,00 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Darin enthalten sind Rohbau- und Herstellungskosten in Höhe von Euro. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

1841,00 Euro.



Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzeichens an die

Landeskasse Düsseldorf

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED

Kassenzeichen: 733120000583451

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.

IV.

Begründung

1. Sachverhalt

Die Firma beantragt die Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlagen nach § 16(1) in Verbindung mit §16(2) BImSchG, Betriebsteil Hilden 2, Düsseldorfer Str. 121-125, 40705 Hilden. ES handelt sich hierbei um eine Anlage zur Herstellung von reflektierenden sowie dekorativen Folien und die entsprechenden Nebenanlagen. Die Änderung des Lagers für entzündliche Flüssigkeiten - Geb. 16 (BE 12), soll die Aufstellung und den Betrieb von fünf ortsfest montierten Pumpen zur Befüllung der Gefahrstofflagertanks 1-5 im Gebäude 16 aus Tanklastwagen (TKW) umfassen. Weiter sollen die vorhandenen Bodenablassventile (händisch und mechanisch) gegen Schnellschlussauslaufventile mit Funktion „FailSafe Close“ an allen 9 Tanks in Geb.16 ausgetauscht werden.

Das bestehende / genehmigte Schutzkonzept für Gebäude 16 bleibt in vollem Umfang erhalten. Zu einer Änderung in der Tankbelegung oder zu einem Einsatz neuer oder geänderter Materialien kommt es nicht. Durch die anzuzeigenden Maßnahmen ändert sich die genehmigte Kapazität für die Anlage nicht. Mit dem geplanten Vorhaben sind keine



nach § 63 BauO NW baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen verbunden, so dass kein Bauantrag gestellt wird.

Durch das geplante Vorhaben wird das Sicherheitsniveau der Anlage deutlich erhöht, da auf der Druckseite der Pumpe zukünftig eine feste Verrohrung vorliegt. Gleichzeitig wird bei Ansprechen der Überfüllsicherung die fördernde Pumpe automatisch abgeschaltet. Der Bedarf am Einsatz spezieller Tankfahrzeuge mit eingebauter Pumpe entfällt zukünftig. Eine Befüllung der Tanks erfolgt weiterhin nur tagsüber. Die Pumpen sind so ausgelegt, dass alle Anforderungen an dem Lärmschutz eingehalten werden.

Die oberirdische Lagerung diverser chemischer Arbeitsstoffe in oberirdischen Tanks mit festverlegten Leitungen. Das Fassungsvermögen der Tanks beträgt, mit Ausnahme des Tanks 44 mit 10.000 l, jeweils 20.000. Das Volumen von Tank 45 beträgt 24.000 l.

Korrosionsschutz:

Der Behälterwerkstoff und Rohrleitungen im Behälter bestehen aus Chromnickelstahl. Die sonstigen Rohrleitungen sind in Normalstahl mit Außenanstrich ausgeführt. Die elektrische Trennung Stahl/Edelstahl geschieht durch entsprechende Flanschdurchführungen.

Einbauweise:

Die Behälter sind freistehend im Lager Geb. 16 aufgestellt. Sie ruhen auf 3 IPB Stahlfüßen, die im Boden verankert sind. Die gesamte Halle ist für die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten konzipiert und wird als solche genutzt. Die Entlüftungsleitung ist als Gaspendelleitung mit NW 50 ausgelegt.

Befüllleitung und Befüllung:

Verrohrung 80 bzw. NW100, mit Detonationssicherung auf dem jeweiligen Tank. Ankupplung von TKW über Schlauch an Pumpenanschluss bauseits mit TKW-eigenem Schlauch. Die Leitung wird über einen pneumatisch arbeitenden Kugelhahn druckseitig der Pumpe geöffnet oder geschlossen. Die fest verlegte Leitung wird innerhalb des Gebäudes oben in den Behälter geführt und ist gegen die Tankwandung gekrümmt. Die Rohrleitungen, die zu Tank 1 bis 3 führen, sind mit einer Rohrbegleitheizung mit Temperaturregelung ausgestattet. Die Befüllung der Tanks erfolgt im Gaspendelverfahren über je ein fest installiertes Pumpensystem.

- Für Tanks 1-5 werden neue Tankbefüllpumpensysteme installiert. Die Entleerung der Tanks bleibt unverändert.



- Tanks 42-44 haben ein vorhandenes Befüll/Entleerpumpensystem.
- Tank 45 hat eine vorhandene separate Befüll- und Entleerpumpe.

Flüssigkeitsstandkontrolle:

Alle Tanks besitzen eine elektronisch arbeitende Niveaumesseinrichtung mit Schaltkontakten für min. (5% Tankinhalt) und max. Füllstand (Bauartzulassung/95% Tankinhalt). Darüber hinaus sind alle Tanks mit je einer Überfüllsicherung ausgestattet.

Entnahmestelle

Die Entnahme am unteren Tankboden findet über Pumpe (Leistung 150 l/min., 15 bar) und Rohrleitung in geflanschter, bzw. geschweißter Ausführung statt. Am Ende der Leitung befindet sich ein pneumatisch arbeitender Kugelhahn.

Schutzzone:

Die Schutzzonen wurden gemäß den Anforderungen festgelegt.

Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten in Fässern

Zusätzlich zur Lagerung in oberirdischen Behältern werden entzündliche Flüssigkeiten in 200 l Fässern und anderen Behältern bis zu einer Größe von 1 m³ (IBC) bevorratet. Die Fässer werden in Regalanlagen eingelagert.

Allgemeine Schutzmaßnahmen

Die Außenwand Geb. 16 im Bereich der TKW-Entladestation ist mit einer Wandsprinklerung versehen.

Das Gebäude ist mit einer Sprinkleranlage mit Schaumlöschmittelzusatz ausgerüstet. Auch die einzelnen Regalebenen sind durch Sprinkler geschützt.

Weiterhin verfügt das Gebäude über eine automatische Brandmeldeanlage. Das gesamte Lager wird über eine fest installierte Gaswarnanlage kontinuierlich überwacht. Die Gaswarnanlage ist auf das Gebäudeleitsystem aufgeschaltet. Über das Gebäudeleitsystem wird ein Alarm sowohl vor Ort als auch beim Werkschutz sowie der örtlichen Feuerwehr ausgelöst.

Die mechanische Be- und Entlüftungsanlage stellt im Normalbetrieb einen mind. ca. 2,5-fachen Luftwechsel über Weitwurfdüsen in Bodennähe sicher, der im Falle des Auslösens der Gaswarnanlage auf einen mind. 5-fachen Luftwechsel mit 100% Außenluftanteil erhöht wird.

Der Boden des Gebäudes ist als flüssigkeitsdichte und medienresistente Auffangwanne ausgeführt. Die Auffangwanne verfügt über ein Gesamt-



volumen von ca.100 m³ für Leckagen. Im Brandfall werden die vorhandenen Löschsotts geschlossen. Damit steht eine Löschwasserrückhalteanlage mit einem ausreichenden Volumen von über 500 m³ zur Verfügung.

Die Elektroinstallation ist entsprechend den EX-Zonen ausgeführt. Die Ein- und Auslagerung der Materialien erfolgt mittels Flurförderzeugen.

Umfang der Änderungen

Die Änderung umfasst die Installation von insgesamt fünf ortsfesten Pumpen zur Entleerung von Tankwagen auf der Tankfarm Geb.16 im Werk Hilden 2. Jeder der Pumpen ist einem der Tanks 1 bis 5 zugeordnet. Die Hauptgefahren gehen von den mechanischen Gefährdungen beim Anschluss der Schlauchleitungen sowie von der Expositionsmöglichkeit gegenüber den geförderten lösemittelhaltigen Materialien aus. Die Änderungen erfolgen entsprechend dem Stand der Technik.

Lagerhalle Geb. 16

Das bestehende Gebäude 16 bleibt unverändert.

Anzahl der Arbeitsplätze

Durch das Vorhaben entstehen keine neuen Arbeitsplätze. Es wird lediglich die Art der Befüllung der Tanks 1 bis 5 von Pumpe auf TKW hin zu einer ortsfesten Pumpe geändert.

Explosionsschutz

Die Anforderungen wurden durch das externe Ingenieurbüro UTTC bewertet.

Beleuchtung der Arbeitsräume

Die Beleuchtung des Bereiches erfolgt über angebrachte Deckenleuchten mit 300 Lux Nennbeleuchtungsstärke.

Verkehrs- und Rettungswege

Die Lage und der Verlauf der Flucht- und Rettungswege sind unverändert und von dem Vorhaben nicht betroffen.

Schutzmaßnahmen gegen das Einwirken von Gasen, Dämpfen, Nebeln, Stäuben

Für den gesamten Vorgang der TKW-Entleerung ist das Tragen von persönlicher Schutzausrüstung sowohl im Normalbetrieb als auch im Fall eines unkontrollierten Austretens der geförderten Materialien definiert. Eine Änderung ist durch dieses Vorhaben nicht zu erwarten, da keine neuen Materialien zum Einsatz kommen. Die relevanten Arbeitsabläufe,



das Anschließen und Entfernen der Schlauchleitungen sowie das Überwachen des Entladevorganges, bleiben unverändert.

Schutz gegen Lärmeinwirkung am Arbeitsplatz

Die Pumpen werden in Bezug auf Lärm entsprechend den Vorgaben des Immissionsschutzes ausgewählt. Der Entleervorgang des Tankwagens ist auf einen Zeitraum von ca. 2-3 Stunden beschränkt. Es wird erwartet, dass ein Wert von 78 dB(A) nicht überschritten wird.

Gerätesicherheit von Maschinen

Bei den Pumpen handelt es sich um Standard-Pumpen, die gemäß den CE-Anforderungen (2006/42/EG) gefertigt sind und über alle erforderlichen Zulassungen verfügen. Die Anforderungen an den Brand- und Explosionsschutz werden durch alle elektrischen und mechanischen Installationen eingehalten.

Sozialräume

Ein Bedarf an weiteren Räumlichkeiten besteht nicht, da kein Personalanbau vorgesehen ist.

Sanitätsräume, Maßnahmen zur 1. Hilfe

Die vorhandenen Anlagen werden weiterhin genutzt, ein zusätzlicher Bedarf besteht nicht.

Alarm-, Flucht-, Gefahrenabwehr- und Rettungsplan

Der bestehende Alarm und Gefahrenabwehrplan sowie der Flucht- und Rettungsplan bleibt unverändert.

Instandhaltung, wiederkehrende Prüfungen

Die prüf- und überwachungspflichtigen Anlagen und Komponenten sowie die regelmäßigen Wartungen und Instandhaltungsmaßnahmen werden in das zentrale Instandhaltungssystem aufgenommen. Die wiederkehrende Durchführung ist so sichergestellt.

Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz

Die Sicherheitskennzeichnung ist entsprechend der ASR A 1.3 vorgenommen.

Emissionen

Durch die im Bestand vorhandene Verwendung einer Gaspendelleitung beim Befüllen der Tanks 1 bis 5 ist mit keinen Emissionen zu rechnen.

Die Pumpen, Flanschverbindungen und Rohrleitungen werden als „technisch dicht“ im Sinne der Anforderungen der TA Luft und AD2000 (Druckgeräte-RL) ausgeführt. Auch die Absperrventile werden so beschaffen, dass diese den Anforderungen der TA Luft genügen.



Lärm

Die Lärmimmissionen an den festgelegten Messorten außerhalb des Werksgeländes werden nicht beeinflusst. Die Immissionsbeiträge des zu betrachtenden Anlagenteils liegen um mindestens 41 dB(A) unterhalb der für diese Orte gültigen Richtwerte.

Die durch den ordnungsgemäßen Betrieb hervorgerufenen Zusatzbelastungen sind damit irrelevant im Sinne der TA Lärm.

Störfallrelevanz

Aufgrund der geplanten Förderleistung handelt es sich bei Tank 4 um ein sicherheitsrelevantes Anlagenteil für die Kategorie „Umweltgefährdung“.

Die Ausführung aller elektrischen und mechanischen Bauteile erfolgt entsprechend den Anforderungen an den Explosionsschutz.

Alle Tanks verfügen über bauartzugelassene Überfüllsicherungen mit WHG-Zulassung, die die jeweilige Pumpe ausschalten sowie das Ventil in der Zuleitung schließen. Gleichzeitig wird vor Ort ein Alarm ausgelöst. Die Tanktasse vor Geb.16 ist so dimensioniert, dass der gesamte Inhalt eines Tankwagens sicher zurückgehalten werden kann. Die Tanktasse ist gegen die verwendeten Einsatzmaterialien beständig.

Der gesamte Entleerungsvorgang für TKW wird durch geschultes Personal ständig überwacht.

Für alle in Verbindung mit den geplanten Änderungen angenommenen Gefahrenquellen ist dargelegt, dass eine Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs aufgrund der eingesetzten Materialien sowie der getroffenen Maßnahmen so beherrscht werden kann, dass Störfälle auszuschließen sind.

Durch dieses Vorhaben ändern sich die im Sicherheitsbericht vom März 2014 dargestellten Szenarien nicht. Auch sind neue Szenarien aufgrund dieses Vorhabens nicht gegeben.

Der den Antragsunterlagen beigefügte Teil-Sicherheitsbericht wird dem vorhandenen Sicherheitsbericht Werk Hilden beigefügt und bei der nächsten Überarbeitung integriert.

Energienutzung

Die im Rahmen des zertifizierten Energiemanagementsystems nach ISO 50.001 erforderlichen Betrachtungen zur Energieeffizienz werden bei der Beschaffung von neuen Anlagen oder Komponenten erfüllt.

Es werden energieeffiziente Pumpen nach IE3 eingesetzt.

Maßnahmen zur Abfallvermeidung / -verminderung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung



Durch die geplante Installation von ortsfesten Pumpen sowie von Schnellschlussventilen innerhalb von Geb.16 ist mit einer Entstehung von neuen Abfällen nicht zu rechnen.

Luftverunreinigungen

Die Befüllung der Gefahrstofflagertanks 1 bis 3 im Gebäude 16 erfolgt auch nach Durchführung des Vorhabens nach dem Gaspendelverfahren.

Die Pumpen, Flanschverbindungen und Rohrleitungen werden als „technisch dicht“ im Sinne der Anforderungen der TA Luft und AD2000 ausgeführt. Auch die Absperrventile werden so beschaffen, dass diese ebenfalls den Anforderungen der TA Luft genügen.

Gerüche

Die Befüllung der Gefahrstofflagertanks 1-3 im Gebäude 16 erfolgt unverändert nach dem Gaspendelverfahren.

Geräusche

Die Teilimmissionspegel bei Betrieb der neuen Pumpen im Tanklager des Gebäudes 16 liegen um mindestens ca. 41 dB(A) unterhalb der gültigen Richtwerte und sind somit als irrelevant im Sinne der TA Lärm anzusehen.

Erschütterungen

Die hier anzuzeigenden Maßnahmen werden keinen Einfluss auf die Erschütterungssituation haben. Durch die Pumpen kommt es lediglich zu drehenden Bewegungen

Licht oder sonstige Emissionen und Gefahren mit Auswirkungen auf die Nachbarschaft gehen von dem geplanten Vorhaben nicht aus.

Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde:

Gegen das o. g. Bauvorhaben bestehen bzgl. der Altlastensituation keine Bedenken. Es finden keine Eingriffe in den Untergrund statt.

Stellungnahme des Gesundheitsamtes:

Belange des Gesundheitsamtes werden durch das Verfahren nicht berührt.

Ausgangszustandsbericht

Aufgrund des bereits vorliegenden Ausgangszustandsberichtes und der beantragten Änderung der Anlage (Errichtung von 5 Pumpen) ist nicht davon auszugehen, dass neue relevant gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden. Eine Anpassung des Ausgangszu-



standsberichtes ist aus diesem Grund nicht notwendig.

Seite 11 von 21

Aus Sicht der Wasserwirtschaft - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz - bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken, es sind keine Nebenbestimmungen im Bescheid aufzunehmen.

2. Genehmigungsverfahren

2.1 Anlagenart

Die Anlagen zur Beschichten und zur Weiterverarbeitung von Materialträgerbahnen, Lösemittelverbrauch 4.200 t/a der 3M Deutschland GmbH ist als Anlage nach Nr. 5.1.1.1 (G, E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und nach § 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

2.2 Genehmigungserfordernis

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Beschaffenheit einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, grundsätzlich das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung). Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

2.4 IED-Anlage

Die Anlage nach Nr. 5.1.1.1 ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei der Beschichtungsanlage 2 der 3M Deutschland GmbH um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie



2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

2.5 UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Vorhaben ist nicht UVP-pflichtig gemäß dem „Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ (UVPG) sowie dem „Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen“ (UVPG NW).

Das Werk Hilden 2 unterliegt nicht der UVP-Pflicht gemäß UVPG, Anhang 1, da die Kriterien der Nr. 5.1 nicht zutreffen.

- Eine Oberflächenbehandlung von Kunststoffflächen durch elektrolytische oder chemische Verfahren findet im Werk Hilden nicht statt.
Im Werk Hilden 2 werden Kunststofffolien hergestellt, indem Lösungen auf Papierunterlagen gegossen werden. Diese Materialbahnen werden anschließend getrocknet.
Dieses Verfahren ist im Anhang I nicht gelistet.
- Wirkbecken, in denen Kunststoffoberflächen behandelt werden, sind nicht vorhanden.

2.6 Verfahrensart

Dementsprechend war das Genehmigungsverfahren der 3M Deutschland GmbH nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen.

2.7 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2.8 Antrag

Die 3M Deutschland GmbH hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 10.11.2016 einen schriftlichen Antrag gemäß § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Beschichtungsanlage 2 gestellt. Die beigefügten Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4,



5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind.

2.9 Behördenbeteiligung

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass der Antrag für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens i. S. des § 7 der 9. BImSchV vollständig war. Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 52	Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Dezernat 53.4	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Oberbürgermeister der Stadt Hilden	Baurecht
Dezernat 53.1 VAWS	Vorbeugender Gewässerschutz
Landrat des Kreises Mettmann	Bauleitplanung, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Gesundheitsvorsorge, Brandschutz
Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen	Anlagensicherheit/ Sicherheitsbericht

3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.



Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Im Rahmen der fachlichen und medienübergreifenden Prüfung durch die beteiligten Behörden und Stellen wurden die Antragsunterlagen mehrfach ergänzt, zuletzt am 12.12.2016.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

3.1 Stellungnahme der Stadt Hilden

Die Vollständigkeit ist bezüglich meiner Belange gegeben. Es bestehen zudem keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben.

Sachprüfung:



Nach Beteiligung der erforderlichen internen Dienststellen der Stadt Hilden (incl. Dienststelle für den vorbeugenden Brandschutz) werden für eine Genehmigung des Vorhabens folgende Nebenbestimmungen in Form von Bedingungen und Auflagen vorgeschlagen:
Nach Sichtung der Antragsunterlagen komme ich zu dem Ergebnis, dass die Änderung / Erweiterung der Produktionsanlage nicht dem Bauordnungsrecht unterliegt, somit ergeben sich bauordnungsrechtlich keine Auflagen.

Auf Grundlage der Stellungnahme der Feuerwehr wird unter der Prämisse der Einhaltung und Umsetzung der im Antrag aufgeführten Maßnahmen die Empfehlung ausgesprochen, die Außenwand des Gebäudes 16 im Bereich der Tankfüllstation in einer Feuerwiderstandsklasse von mind. 90 Minuten und aus nicht brennbaren Baustoffen herzustellen.

Bauaufsichtlicherseits kann ich mich dieser Einschätzung nur anschließen, wohlwissend, dass aus Gründen des Bestandsschutzes diese Beurteilung nur als Hinweis gegeben werden kann.

Wasserrecht:

Aus entwässerungstechnischer Sicht bestehen gegenüber dem geplanten Vorhaben, im Rahmen der von meiner Seite zu beurteilenden Belange, keine Bedenken. Das o.g. Vorhaben hat keinen Einfluss auf die vorhandene Grundstücksentwässerung.

Öffentlichkeitsbeteiligung:

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen gegenüber dem Verzicht der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen keine Bedenken.

Koordinierung der Zulassungsverfahren:

Im Zusammenhang mit dem mir zur Stellungnahme vorgelegten Vorhaben sind im Rahmen . meines Zuständigkeitsbereiches keine weiteren Zulassungsverfahren anhängig oder durchzuführen.

Gebühren:

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht ergibt sich kein Gebührentatbestand.

Diffuse Emissionen und Gerüche:

Gasförmige Emissionen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen und Lagern von flüssigen organischen Stoffen werden entsprechend des Standes der Technik und gemäß den Anforderungen und Maßnahmen



nach Nr. 5.2.6 TA Luft vermieden und vermindert. Es werden keine neuen geruchsintensiven Stoffe eingesetzt bzw. Verfahren geändert.

3.2 Vorbeugender Gewässerschutz

Aus Sicht des vorbeugenden Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken.

3.3 Stellungnahme des LANUV

Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der von 3M Deutschland GmbH im Werk Hilden 2 betriebenen Anlage zur Herstellung von Folien wurden die antragsbezogenen Angaben in den Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV entsprechend § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV sachverständig begutachtet.

Die Unterlagen enthalten die aus Sicht der Störfall-Verordnung zur Beurteilung des beantragten Vorhabens erforderlichen Angaben.

Bezogen auf das beantragte Vorhaben ist den Unterlagen zu entnehmen, dass der Betreiber die nach Art und Ausmaß der möglichen Gefahren notwendigen Vorkehrungen vorsieht, um Störfälle zu verhindern und deren Auswirkungen so gering wie möglich zu halten. Durch das beantragte Vorhaben vergrößern sich die von der Anlage ausgehenden Gefahren nach praktischem Ermessen nicht.

3.4 Anforderungen an IED-Anlagen

Für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IED-Anlagen) sind Emissionsbegrenzungen entsprechend der BVT-Schlussfolgerungen festzulegen. Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3a der 9. BImSchV ist die Festlegung weniger strenger Emissionsbegrenzungen nach § 7 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG, § 12 Abs. 1b BImSchG oder § 48 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG zu begründen. Ferner muss der Genehmigungsbescheid nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie folgende Angaben enthalten:

1. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle,
2. Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen, im Fall von Messungen



- a) Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen,
 - b) die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen ein Wert außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt wurde, die Ergebnisse der Emissionsüberwachung für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie sie für die Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen gelten,
3. Anforderungen an
- a) die regelmäßige Wartung,
 - b) die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie
 - c) die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat,
4. Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs,
5. Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung.

Für die Anlage zum Beschichten und zur Weiterverarbeitung von Materialträgerbahnen der Nr. 5.1.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sind derzeit kein spezielles BVT-Merkblatt und keine BVT-Schlussfolgerungen erstellt und veröffentlicht worden. Bei der Festlegung von Emissionsbegrenzungen sowie Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte wurden die BVT-Merkblätter über die besten verfügbaren Techniken für die „Herstellung organischer Feinchemikalien“ und „Abwasser- und Abgasbehandlung/ -management in der chemischen Industrie“ berücksichtigt. Es wurden keine weniger strengen Emissionsbegrenzungen nach § 7 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG festgelegt.



Die Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV werden nur insoweit in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Soweit sich hierzu ein Regelungsbedarf ergibt, sind in Anlage 2 dieses Genehmigungsbescheides entsprechende Nebenbestimmungen aufgenommen worden. Im Übrigen sind die erforderlichen Angaben in den Antragsunterlagen zu diesem Genehmigungsbescheid bereits enthalten. Außergewöhnliche An- und Abfahrvorgänge, die über die normalen Betriebsbedingungen hinausgehen sind nicht erkennbar, so dass kein weiterer Regelungsbedarf hinsichtlich der in den Antragsunterlagen dargestellten Betriebszustände besteht. Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich hier nicht.

4. Rechtliche Begründung und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der 3M Deutschland GmbH, Hilden nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 10.11.2016 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung (Beschichtungsanlage 2) durch Errichtung und Betrieb von 5 ortsfest montierten Pumpen zur Befüllung v. Tanks 1 bis 5 im Geb. 16 und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

5. Kostenentscheidung

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **1841,00 Euro**.

II. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit der Tarifstelle 15a.1.1. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der im Anhang der 4. BImSchV unter Nr. 5.1.1.1, Spalte 1 genannten genehmi-



gungsbedürftigen Beschichtungsanlage 2 zur Herstellung dekorativer und reflektierender Folien, Werk Hilden 2. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend der Angaben der Antragstellerin auf 476.000,00 Euro festgesetzt worden. Darin enthalten sind Rohbaukosten in Höhe von Euro. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ die Mindestgebühr beträgt } 500 \text{ Euro}$$

b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €}).$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe a) eine Gebühr von 2.630,00 Euro.

2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG sind von der vorliegenden Genehmigung nach §§ 6, 16 BImSchG nicht eingeschlossen.

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

3. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des



Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt 2030,00 Euro.

4. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Beschichtungsanlage 2 wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von **1841,00 Euro** festgesetzt.

V.

Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.



Im Auftrag

Seite 21 von 21

Stefan Heyer



Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0073/16/5.1.1.1

Anlage 1
 Seite 1 von 1

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1 von 1

0.	Antragsanschreiben vom 10.11.2016	2 Blatt
0	Inhaltsverzeichnis	1 Blatt
1.	Antragsformulare und Stellungnahmen	
1.1	Antragsformular 1	6 Blatt
1.2	Zertifikat Umweltmanagementsystem	3 Blatt
1.3	Kurzdarstellung	3 Blatt
2.	Pläne	3 Blatt
3.	Bauvorlagen, Baubeschreibung	7 Blatt
4.	Anlage und Betrieb	
4.1	Beschreibung der Anlage	95 Blatt
4.2	Schamtische Darstellung (Fließbild)	3 Blatt
4.3	Maschinenaufstellungsplan	1 Blatt
4.4	Immissionsprognose	1 Blatt
4.5	Formulare	38 Blatt
5.	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	1 Blatt
6.	Sonstige Unterlagen	
6.1	Zeichnung Armaturenkombination	1 Blatt
6.2	Sicherheitsdatenblätter Admex 770 Polymeric Plasticier ..	13 Blatt
6.3	Sicherheitsdatenblätter Uralac CP 7342 AD	11 Blatt
6.4	Sicherheitsdatenblätter Uralac CP 4079 SN ND	11 Blatt
6.5	Sicherheitsdatenblätter Xylol	106 Blatt
6.6	Sicherheitsdatenblätter Solvent Naphta leicht/Solvesso 100 ..	13 Blatt
6.7	Unterlagen zu den Pumpen	15 Blatt



Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0073/16/5.1.1.1

Anlage 2
Seite 1 von 5

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

Auflagen

1. Allgemeines

- 1.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet



werden könnte, unverzüglich unter Nutzung geeigneter Telekommunikationsmittel zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

2. Brandschutz

- 2.1 Bei der nächsten baulichen Änderung ist die Außenwand des Gebäudes 16 im Bereich der Tankfüllstation in einer Feuerwiderstandsklasse von mind. 90 Minuten und aus nicht brennbaren Baustoffen zu ertüchtigen.

3. Anlagensicherheit

- 3.1 Bezogen auf das Fassungsvermögen des Lagertanks 45 existieren in den Unterlagen widersprüchliche Angaben. Laut Anlagen- und Betriebsbeschreibung (s. Register 4.1, S. 56 von 100) hat der Tank ein Fassungsvermögen von 20 m³. Laut Teilsicherheitsbericht (s. Register 4.1, S. 8 von 17) und laut Fließbild GE53304110401-A.2 (s. Register 4.1 und 4.2) hat er ein Fassungsvermögen von 24 m³. Dieser Widerspruch ist aufzulösen.
- 3.2 Für die Lagertanks 1 bis 5 sind in den Antragsunterlagen widersprüchliche Angaben bezüglich Lieferfirma und Baujahr enthal-



ten. Laut Apparateleiste des Fließbildes GE53304000015-A.8 (s. Register 4.2) sind alle 5 Tanks von der Lieferfirma Ellinghaus und Baujahr 1991. Laut VAWs-Bescheinigung (s. Register 4.1.7) kommen 4 Tanks von Ellinghaus und 1 Tank von Umformtechnik Hausach. Dabei stammt 1 Tank aus dem Jahr 1979, 2 Tanks aus dem Jahr 1983 und 2 Tanks aus dem Jahr 1986. Die Widersprüche sind auszuräumen.

- 3.3 Bei den Pumpen in den Entnahmeleitungen der Tanks 1 bis 5 soll es sich laut Apparateleiste des Fließbildes GE53304000015-A.8 (s. Register 4.2) ausschließlich um Verdrängerpumpen der Firma Dickow aus dem Jahre 1991 mit einer Förderhöhe von 20 m und einer Fördermenge von 12 m³/h handeln. Diese Angabe ist insbesondere für die Lösemittel-Tanks 4 und 5 zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren.
- 3.4 Insgesamt sollten alle Angaben in den Apparateleisten der Fließbilder GE53304000015-A.8, GE53304110100-A.2 und GE53304110401-A.2 für die Tanks 1 bis 5 und 42 bis 45 auf Richtigkeit geprüft und gegebenenfalls korrigiert werden.
- 3.5 Die Angaben in der Tabelle im Kapitel 5 „Stoffbeschreibung“ sowie in der Tabelle im Kapitel 6.1 „Anlagenteile mit besonderem Stoffinhalt“ des Teilsicherheitsberichtes (s. Register 4.1) sind nicht durchgängig nachvollziehbar. Laut diesen Angaben können in den Lagertanks auch Flüssigkeiten mit den Gefährlichkeitsmerkmalen „Leichtentzündlich“ und „Umweltgefährlich (R50 oder R50153)“ vorhanden sein. Da das beantragte Vorhaben nicht mit einer Änderung der Tankbelegung verbunden ist, dürften weder Lösemittel noch Harzlösungen mit diesen Eigenschaften in den Lagertanks des Gebäudes 16 vorhanden sein. Die Angaben sind zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren.
- 3.6 Die vorhandene Blitzschutzanlage ist an die neue Situation anzupassen. Die getroffenen Maßnahmen zum Blitzschutz sind im Explosionsschutzdokument zu beschreiben:
- 4. Gewässerschutz** 4.1 Betriebsstörungen oder Vorkommnisse, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in ein Gewässer (z.



- B. Grundwasser) gelangen können bzw. gelangt sind, sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, unverzüglich fernmündlich und per E-Mail anzuzeigen. Sonstige Betriebsstörungen oder Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch einzutragen. Das Betriebstagebuch kann wahlweise in Form eines Buches oder durch Datenerfassung über ein dazu geeignetes EDV-System geführt werden. Die Eintragungen sind jederzeit zur Einsicht durch die Behörde bereitzustellen und über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufzubewahren bzw. abzuspeichern.
- 4.2 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind gemäß § 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WassGefAnIV) zu prüfen. Der Sachverständige nach § 11 VAWS NRW ist zu beauftragen, die Prüfberichte nach § 12 Abs. 6 VAWS NRW spätestens vier Wochen nach durchgeführter Prüfung sowohl dem Betreiber als auch der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 vorzulegen.
- 4.3 Die Inbetriebnahme Prüfung von VAWS-Anlagen darf nicht von dem Sachverständigen durchgeführt werden, der die Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 VAWS NRW ausgestellt hat.
- 4.4 Alle baurechtlichen Verwendbarkeits-/Übereinstimmungsnachweise sind dem nach § 11 VAWS NRW anerkannten Sachverständigen zur Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 4.5 Die gemäß § 3 Abs. 4 der VAWS NRW zu erstellende Betriebsanweisung mit Instandhaltungs-, Überwachungs-, und Alarmplan ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der jeweiligen Anlage dauerhaft anzubringen. Gemäß Arbeitsblatt DWA-A 779 „Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) Allgemeine Technische Regelungen“, Kapitel 6.2 (6), ist das an der Anlage tätige Personal anhand der Betriebsanweisung zu unterweisen. Die Unterweisung ist vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit und wiederkehrend in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch jährlich durchzuführen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren und die Dokumentation ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 auf Verlangen vorzulegen.
- 4.6 Die Tankkraftwagen (TKW) müssen während des Abfüllvorgangs (Befüllen oder Entleeren) so aufgestellt sein, dass sich



die Schlauchführungslinie zuzüglich 2,50 m nach allen Seiten innerhalb des Wirkungsbereiches der Abfüllfläche befindet.

Anlage 2

Seite 5 von 5

- 4.7 Abfüllvorgänge sind permanent zu überwachen. Bei der Überwachung durch infrastrukturelle Maßnahmen ist sicher zu stellen, dass dort nur anlagenkundiges und unterwiesenes Personal eingesetzt wird.
- 4.8 Nach Abfüllvorgängen sind beim Abkoppeln von Schlauchverbindungen betriebsbedingte Produktverluste mittels mobiler Auffangvorrichtungen aufzufangen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 4.9 Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen sind mindestens jährlich, oder gemäß den Vorgaben der jeweiligen Verwendbarkeitsnachweise (z. B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) einer Funktionsprüfung zu unterziehen. Die Nachweise der durchgeführten Funktionsprüfungen sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen.
- 4.10 Bei Auftreten von Tropfleckagen sind für den Einzelfall generell ausreichende Mengen an Bindemitteln bereitzuhalten. Sofern Tropfleckagen festgestellt werden, sind diese durch qualifiziertes Personal unter Berücksichtigung möglicher Gefährlichkeitsmerkmale mit Bindemitteln aufzunehmen und sachgerecht zu entsorgen.



Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0073/16/5.1.1.1

Anlage 3
Seite 1 von 4

Hinweise

1. Immissionsschutz

1.1 Erlöschen der Genehmigung

Diese Genehmigung erlischt, wenn

- a) innerhalb der gesetzten Frist nicht mit der Inbetriebnahme der Anlage begonnen worden ist oder
- b) die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen zu a) und b) aus wichtigem Grund – auch wiederholt – verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn die Genehmigung bereits erloschen ist.

1.2 Nachträgliche Anordnungen

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.

1.3 Änderungsgenehmigung

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese



Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

1.4 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

1.5 Betriebseinstellung

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)



- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.

Anlage 3

Seite 3 von 4

1.6 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).

2. **Gewässerschutz**

2.1 **Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WassGefAnIV) vom 31.03.2010 (BGBl. Teil I Nr. 14, Seite 377) ist am 10.04.2010 in Kraft getreten und zu beachten.**

Darüber hinaus gilt die VAWS NRW bei den Sachverhalten, die nicht durch die vorgenannte Bundesverordnung geregelt werden, weiter (siehe § 1 Abs. 2 letzter Satz der WassGefAnIV).

2.2 Enthalten Verwendbarkeitsnachweise/ Übereinstimmungsnachweise zusätzliche Anforderungen für die Prüfung, sind diese besonders zu beachten und einzuhalten.

2.3 Wesentliche Änderungen einer Lager-, Abfüll-, oder Umschlaganlage wie beispielsweise die Änderung des Lagermediums oder der Lagermenge, bedürfen einer zusätzlichen bzw. erneuten Eignungsfeststellung nach § 63 WHG, oder der Vorlage einer Sachverständigenbescheinigung nach § 7 Abs. 4 VAWS NRW.

2.4 Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB - wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden



einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft - und die Bußgeldvorschriften des WHG und der VAwS NRW wird hingewiesen.

Anlage 3

Seite 4 von 4